

Satzung

der Stadt Ulmen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Meiserich“ der Stadt Ulmen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), alle Gesetze in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Ulmen vom 21. Juni 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der am 10. Mai 1976 vom Gemeinderat der Stadt Ulmen beschlossene Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Meiserich“ (Satzung vom 19.12.2001) in der Fassung der 2. Änderung (Satzung vom 04.03.2015), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird in der nachstehend abgeänderten Form als Satzung beschlossen:

Für den Bereich des Grundstückes Flur 57 Flurstück Nr. 56/3 wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Des Weiteren sind folgende Grundstücke von der Änderung des Bebauungsplanes betroffen: Flur 57 Flurstücke Nrn. 56/4, 57/5, 57/6, 57/7, 57/8, 57/9, 58/2, 59/2, 59/3, 60/1, 60/2, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 120/4 teilweise und 153/126 teilweise. Dort soll als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ ausgewiesen werden.

Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses geänderten Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschließlich der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigelegt. Die ebenfalls als Anlage beigelegte Begründung dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Meiserich“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56766 Ulmen, den 04. Juli 2018
Stadt Ulmen

Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister

